Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 25 (1963)

Heft: 3

Rubrik: Elektrische Handlampen sind heimtückisch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Elektrische Handlampen sind heimtückisch!

Wie sieht eine zweckmässige Handlampe aus?

- Der Griff, sowie das Fassungsgehäuse und der Fassungsring bestehen aus Isoliermaterial, z. B. aus Bakelit, Gummi etc.
- Alle Metallteile der Lampenfassung sind vor Berührung vollständig geschützt.
- Die Lampe ist mit einem Schutzgitter (Schutzkorb) versehen.
- Es ist zweckmässig, die Handlampe nebst dem Schutzkorb mit einem Schutzglas zu versehen (neue Lampen weisen meist ein solches auf).
 Bei der Verwendung von Handlampen auf Heu- oder Strohstöcken ist dieses unumgänglich.
- Zur Handlampe gehören unbedingt ein richtiger Stecker und ein tadelloses Kabel. (Sehr zweckmässig ist die Gummischnur.)



Abb. 1
Gute elektrische Handlampen sind wertvolle Helfer bei verschiedenen Hofarbeiten; schadhafte dagegen sind nur allzu oft Ursache schwerster Unfälle. Daher achte man darauf, dass die Handlampen stets in einwandfreiem Zustande sind.

Regeln für die Benützung von Handlampen:

- Schlecht unterhaltene oder unzweckmässige Lampen müssen aus den Betrieben verschwinden.
- Alljährliche Kontrolle der Lampen und Kabel! Solange die Lampe an einem trockenen Ort gebraucht wird, bemerkt man häufig nicht, dass sie defekt ist. Betritt man aber damit eine feuchte oder nasse Stelle (Keller, Stall, Güllegrube, im Freien), so kann der kleinste Defekt schlimme Folgen haben.

- Nie mit einer Handlampe auch nicht mit einer vorschriftsgemässen in eine Güllegrube einsteigen!
- Beim Hantieren Vorsicht walten lassen.
- Sogenannte Infrarotlampen dürfen nicht in gewöhnliche Handlampenkörper eingeschraubt werden (Brandgefahr).

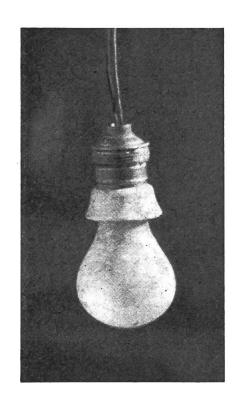
Einem Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins entnehmen wir folgende Unfallmeldung:

«Auf tragische Weise verunfallte ein Landwirt, der noch spät abends eine Scheibenegge reparieren wollte. Er verwendete eine Handlampe, deren Leitungsschnur neben der Egge auf dem Boden lag. Im Arbeitseifer zog er die Schnur unbemerkt gegen eine der messerscharfen Scheiben, so dass der Gummimantel und zufälligerweise auch die Isolation der Polleiterader durchgeschnitten wurde. Der an der Egge hantierende Mann, der genagelte Schuhe trug und bei seiner Arbeit auf feuchtem Betonboden stand, wurde kurzzeitig elektrisiert und getötet.»

Abb. 2 Diese Lampe kann jederzeit zum Mörder werden.

Die Zeit, die man für die Kontrolle der Handlampen aufwendet ist nie verlorene Zeit!

Beratungsstelle für Unfallverhütung, IMA, Brugg. H.R.



Die Inhaber der Schrift Nr. 8

bitten wir, die vier innern Seiten dieses Heftes sorgfältig herauszunehmen und vorne in die Schrift Nr. 8 «Der Landwirt und der Strassenverkehr» zu kleben. Auf diese Weise ist die genannte Schrift noch nicht veraltet und sie behält vorderhand noch ihren vollen Wert. Nach dem Inkrafttreten der Technischen Verordnung und der Signalverordnung werden wir die genannte Schrift überarbeiten.